



HESSISCHER LANDTAG

27. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 19.02.2026

Begründung der Feststellung fehlender Wissenslücken bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/3290 wird ausgeführt, dass „keine zu behebenden Wissenslücken“ im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen bestehen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass zentrale Daten – etwa zu Wartezeiten, Versorgungsgaps, regionalen Unterschieden oder Fachkräftebedarfen – nicht landeseinheitlich erhoben werden und vielfach in kommunaler Verantwortung liegen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, auf welcher systematischen Grundlage die Landesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass keine Wissenslücken bestehen.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Es wird vorab richtiggestellt, dass die Kleine Anfrage 21/3290 im Kontext des Berichts nach § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SGB) IX (HAG/SGB IX) und der Analyse von landesweiten Entwicklungen der Eingliederungshilfe getroffen wurde. Die durch den Fragesteller vorgenommene Verknüpfung der Aussage, dass „keine zu behebenden Wissenslücken bestehen“ mit der Aussage, dass „keine globale Datenerhebung erfolgt“, ist insofern irreführend.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Auf welcher konkreten methodischen und datengestützten Grundlage gelangt die Landesregierung zu der Feststellung, dass im Bereich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen keine zu behebenden Wissenslücken bestehen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 21/3290 verwiesen.

Frage 2 Welche Mindestinformationen müssen nach Auffassung der Landesregierung landesweit vorliegen, damit sie eine vollumfängliche Kenntnis der Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen annehmen kann?

Die Frage, welche Mindestinformationen für die Planung und Steuerung von Maßnahmen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig sind, ist hoch individuell und im jeweiligen Einzelfall zu klären.

Frage 3 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass aus der kommunalen Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe keine strukturellen Informationsdefizite auf Landesebene entstehen?

Frage 4 Welche Kriterien würden nach Auffassung der Landesregierung eine Wissenslücke begründen, die ein landesseitiges Handeln oder eine vertiefte Datenerhebung erforderlich machen würde?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Dem Land stehen im Hinblick auf die Eingliederungshilfe diverse Statistiken, Berichte sowie Evaluationsergebnisse des Bundes und der Länder zur Verfügung. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Frage 1 und 2 der Kleinen Anfrage 21/3290 verwiesen.

Die Landesregierung steht darüber hinaus im regelhaften Austausch mit allen Akteurinnen und Akteuren des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Neben regelhaften Arbeitsgemeinschaften, an denen neben dem Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sowohl Vertreter der Eingliederungshilfeträger als auch der Leistungserbringer sowie der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen teilnehmen, werden bedarfsorientierte Austauschformate auf Fachebene durchgeführt.

Wiesbaden, 17. März 2026

Heike Hofmann